

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die Diözese Hochberg zur Zeit Karl Friedrichs**

**Ludwig, Albert**

**Heidelberg, 1911**

15. Die Ehe

[urn:nbn:de:bsz:31-314761](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314761)

vor. Oekonomische Schulen sind eingerichtet. Die Knaben werden zum Stricken angehalten. — Auch die Berichte aus den anderen Gemeinden lauten überwiegend günstig. Vörsstetten klagt zwar über die freche und meisterlose Jugend, und in Seza u sind die Betstunden sehr schlecht besucht. In Maltersdingen sind einige saumselige Besucher des Gottesdienstes, in Broggingen zeigen die Kirchenrüger nur selten etwas an, in Theningen läßt die Disziplin in der von beiden Geschlechtern gemeinsam besuchten Sonntagschule zu wünschen übrig, die Burschen und Mädchen winken und lächeln sich zu, es wird auch an Sonntagen gespielt, gezecht und gefegelt. Aber im allgemeinen ist die kirchliche Zucht und Ordnung noch straffer als am Anfang des Jahrhunderts. Erst die Revolution und die Kriege Napoleons haben die kirchliche Sitte untergraben und zum Teil zerstört. Auch die ausgesetzten Prämien für sittliches Verhalten und die zu demselben Zweck eingeführten „Rosenfeste“ konnten nicht viel bessern. Mehr Erfolg versprach man sich von der Verbreitung guter Schriften, die „dem frivolten Geist der Zeit entgegenwirken“ sollten. Doch gegen die Gründung von Volksbibliotheken hatte Karl Friedrich eine unberechtigte Abneigung. Er meinte: „Der Landmann wird dadurch von seinem Berufe abgezogen und verwirrt.“ (1794). In den Predigten sollten die biblischen Vorstellungen von dem Ernst der Strafgerichtigkeit ans Herz gelegt werden. Frühere übertriebene Vorstellungen hätten es nötig gemacht, eine Zeitlang mehr von Gottes Liebe und Erbarmung zu reden. Dadurch sei der Leichtsinn gefördert worden; denn der größte Teil der Massen stehe noch immer auf der unteren Stufe, die noch kein Verständnis habe für so edle Motive. (1802). Also müsse man wieder mehr das Gesetz predigen.

### 15. Die Ehe.

Zur Gültigkeit der Ehe war die kirchliche Trauung erforderlich. Die Trauung war eine kirchliche Einrichtung mit rechtlichen Folgen. „Die Ehe bleibt nach unseren Begriffen immer noch eine kirchliche Handlung.“ (1811). Die Eheschließung war anfangs sehr erschwert. „Kein Weibsbild soll eine Person ehelichen“, so will es die Landesordnung, „die nicht zum Bürger angenommen werden kann.“ Eine andere Verfügung bestimmt: „Niemand soll heiraten, der



nicht beweist, daß er so viele Aeben, Aedder und Wiesen besitzt, daß er sich notdürftig davon ernähren kann.“ Leute mit ansteckenden Krankheiten durften sich nach der erneuerten Kirchenordnung nicht mit Gesunden verheiraten. Ebenso sollten Blinde, Taube, Simple und halbtörichte Menschen von der Ehe abgehalten werden. Für den Mann war das normale Heiratsalter auf 25 Jahre, für das Mädchen auf 18 Jahre festgesetzt. Von der Beobachtung dieser Bestimmung konnte Dispens erteilt werden; doch sollte kein Bursche vor dem 18., kein Mädchen vor dem 14. in die Ehe treten dürfen. Die Beamten mußten sich bei Dispensationen erkundigen, wie groß die Mitgift sei, (1752) und ob der junge Mann die Größe zum Soldaten habe. (1764). Unbemittelte Männer sollten vor der Heirat mindestens 6 Jahre, vermögenslose Mädchen wenigstens 4 dienen. Vor der Trauung hielt der Pfarrer mit den Brautleuten ein Examen über ihre religiösen Kenntnisse ab. Gemischte Ehen waren noch 1750 verboten.

Später wurden einzelne dieser Bestimmungen geändert. Für gemischte Ehen, denen schon lange kein Hindernis mehr in den Weg gelegt wurde, verlangte die *E h e o r d n u n g* 1807, daß kein Religionsteil an der Befolgung seiner Kirchengrundsätze gehindert werden dürfe. Man suchte die Ehen nun eher zu erleichtern als zu erschweren. (1781). Aber gewisse Beschränkungen hielt man für heilsam und notwendig. Leichtsinelige Eheversprechen wollte man möglichst verhindern. Doch solche Mittel, wie sie nach dem *M ü l l h e i m e r* Kirchenbuch im Jahre 1737 angewendet wurden, verschmähte man mit Recht. Nach einem Eintrag ist „1737 den 6. November Johannes Meyer von Mengen auf Serenissimi hohen Befehl in der Kirchen allhier von dem Herrn Diacono Zanden mit Barbara Pfisterin . . . kopulirt worden, und weil ersagter Meyer die Pfisterin absolute nicht heurathen wollen, ist er von 4 Wächtern armata manu (mit bewaffneter Hand) in die Kirchen geführt, zum Altar hin geschleppt, seine Hand mit Gewalt in die Hand der Pfisterin eingeschlagen worden, und da er beständig: „Nein“ sagte „ich will sie nicht“, hat Herr Diaconus auf Serenissimi Befehl „Ja“ gesagt.“

Der Trauung ging eine dreimalige Proklamation voraus, bei der nur den fürstlichen Bedienten, Geistlichen



und Ratsherrn in den Städten der Titel „Herr“ und ihren Töchtern und Bräuten der Beiſatz „Jungfer“ zukam. Eine „ehrlche“ Hochzeit ſollte gewöhnlich am Montag und Dienſtag, aber nicht in den „geſchloſſenen Zeiten“ gefeiert werden. Als geſchloſſene Zeiten galten im Anfang des Jahrhunderts die Tage vom 3. Advent bis Dreikönig, von Lätare bis Quasi-modogeniti, von Exaudi bis zum Trinitatiſteſt; um 1750: die Weihnachtswoche und die vorhergehende Woche, die Tage von Palmſonntag bis Quasi-modogeniti, dann die beiden Wochen vor und nach Pfingſten; am Anfang des 19. Jahrhunderts nur noch der erſte Advent, die Zeit vom 4. Advent bis zum Chriſtfeſt, die Charwoche, der Oſter- und Pfingſtſonntag.

Brautpaaren, die ſich verfehlt hatten, war alles Hochzeitsgepräng und Spiel, auch der Kranzſchmuck verboten; alle ehrbaren Töchter waren berechtigt, der Hochzeiterin den ihr nicht zukommenden Brautkranz abzureißen. Dazu mußten ſolche Ehepaare je 16 Gulden bezahlen. (1710). Die in dieſen Fällen übliche Korrektionsrede wurde 1783 verboten, „da alle kirchlichen Handlungen zur Erbauung und zum Segen, nicht zum Spott und zur Verbitterung dienen ſollen.“

Gegen den übermäßigen Aufwand bei Hochzeiten ſchritt die Landesordnung ein. Es durften darnach nicht mehr als 40 Perſonen an einer Hochzeit teilnehmen; für jeden weiteren Gaſt mußte der Wirt und der Bräutigam je einen halben Gulden entrichten. Bei vermöglichen Paaren durften die Ortsvorgeſetzten 15—20 Perſonen über die gewöhnliche Zahl zulaffen. Die Hochzeiten ſollten höchſtens 2 Tage dauern, an jedem Tag waren zwei Mahlzeiten erlaubt. Die „Morgensuppen“ durften nicht mehr als eine halbe Stunde in Anſpruch nehmen. Auf 9 Uhr war der Kirchgang angeſetzt. Wenn der Hochzeitszug ſpäter ankam, mußte Strafe bezahlt werden. Wer nur zur Mahlzeit und nicht in die Kirche kam, hatte einen Bagen zu entrichten. Um 11 Uhr begann das Eſſen, bei dem zu Anfang und am Ende ein Tiſchgebet vorgeſchrieben war.

Dieſe Verordnungen wurden alljährlich im Gottesdienſt verkündigt. Da ſie mit der Zeit nicht mehr genügende Beachtung fanden, ſo erfolgte 1754 ein ſchärferes Hochzeitsedik. „Und gleichwie, was die Hochzeiten angeht,



die vornehmsten und schädlichsten Mißbräuche sich darinnen zu Tage legen, daß eine übermäßige, denjenigen, der die Hochzeit ausrichtet, nicht wenig beschwerende und manchmal ganz entkräftende Anzahl Gäste geladen, die Gastereien zwei und mehrere Tage fortgesetzt, der geladene Gast aber durch eine ebenso schändliche als notwendige Gewohnheit in die Notwendigkeit gesetzt wird, das was er genossen hat, durch Schenkungen teuer und über den Wert zu bezahlen; also verordnen Wir, daß nicht mehr als 24 Personen, Braut und Bräutigam ungerechnet, zu einer Hochzeit geladen werden.“ Der Tag wird freigegeben. Die Hochzeit darf nur einen Tag währen; es sind höchstens zwei Mahlzeiten erlaubt. Nur auswärtigen Gästen kann abends vor der Hochzeit ein mäßiges Nachtessen und am darauffolgenden Tag ein „ordinares“ Frühstück gegeben werden. Mehr als 8 Speisen sollten nicht vorgesezt werden. Als Getränk muß Landwein dienen. Die Uebertretung dieser Bestimmung zog hohe Geldstrafen nach sich bis zu 20 Gulden. Das Schenken und Gaben war verboten; die Geschenke verfielen dem Waisenhause. Den Geistlichen war es zur Pflicht gemacht, über die Befolgung der Verordnung zu wachen. Daß sie es nicht mit besonderer Freude taten, ist erklärlich. So wohlgemeint diese Gesetze waren, so schwierig war die Ausführung. Immerhin waren dem Luxus Grenzen gezogen. Die Hochzeitsverordnung von 1803 hat im Wesentlichen den gleichen Inhalt. Daß häufig Versuche gemacht wurden, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen, zeigen die Synodal- und Visitationsberichte. Man lud z. B. zur zweiten Mahlzeit wieder andere Gäste ein, oder zu den Tänzen kamen abwechselnd nur Abteilungen der Hochzeitsgesellschaft. Auch das Schießen bei den Hochzeiten ließ sich trotz des Verbots nicht ganz unterdrücken und hat sich bekanntlich bis in unsere Zeit erhalten.

Seit 1770 war der Pfarrer angewiesen, die Brautleute zur Anschaffung einer Bibel zu ermahnen. In Broggingen bestand die Sitte, daß jeder, der sich verheiratete, 30 Kreuzer zur Bezahlung des Schulgelds für arme Kinder stiftete.

Im 18. Jahrhundert löst sich die Ehe allmählich aus ihrer engen Verbindung mit der Kirche. Die Befugnisse, die früher die Pfarrer hatten zur Erleichterung, Verhinderung



und Trennung von Ehen, gingen auf die weltlichen Behörden über. Die Ehestreitigkeiten waren nach dem 1. Konstitutionsedikt von 1807 weltliche Gegenstände.

Als die gemischten Ehen zahlreicher wurden, mußte die Gesetzgebung die Erziehung der Kinder aus solchen regeln. Die Kinder folgten in der Regel (1807) der Religion des Vaters, doch konnten die Knaben in der des Vaters, die Mädchen in der Religion der Mutter erzogen werden. Die Erziehung in der Religion der Mutter war nur an solchen Orten zugelassen, in denen ihre Kirche eine berechtigte Religionsübung hatte. Eine Aenderung der confessionellen Erziehung war nur dann möglich, wenn ein Ehe- teil zur Religion des andern übertrat. Darin erkennt man den Wechsel der Zeit. Hundert Jahre vorher galt das Gesetz, daß in leibeigenen Orten alle Kinder aus Mischehen mit einem evangelischen Ehe- teil evangelisch erzogen werden mußten. Wer zum Katholizismus übertrat, wurde „ausgeschafft.“

Wie das 18. Jahrhundert manche Härte beseitigt hat, so hat es auch das Los der unehelichen Kinder verbessert. Ein Reichstagsbeschluß von 1731 ließ sie zu Zünften und Handwerken zu. Im Jahre 1768 wurde verordnet, daß die ins Waisenhaus aufgenommenen Bastarde eo ipso von dem ihnen anhaftenden Makel frei sein sollten. Und 1808 wurde dann jeder rechtliche Nachteil für unehelich Geborene beseitigt.

Ueber die Zahl der unehelichen Kinder geben die Kirchenbücher Aufschluß. Eine Zusammenstellung für die Jahre 1803, 1804, 1805 findet sich in dem Regierungsblatt. In diesen Jahren betrug die Zahl der unehelichen Kinder in der Diözese Hochberg:

1803:	100	unter	825	d. i.	12,12%
1804:	107	„	893	„	11,98%
1805:	122	„	857	„	14,23%

Das ist ein großer Prozentsatz. Er stieg noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in einer „schauerlichen Progression“, wie Herbst sich ausdrückt. Im 18. Jahrhundert ist überall eine Zunahme solcher Geburten zu beobachten. In M u n d i n g e n z. B. betrug ihre Zahl 1659—1739 nur 6, 1740—1780 schon 19, 1780—1800 aber 38. In E i c h s t e t t e n waren es 1705—1714: 3, 1715—24: 7, 1725—34: 12,



1735—44: 18, 1745—54: 17, 1755—64: 13, 1765—74: 13, 1775—84: 21, 1785—94: 26, 1795—1804: 32, 1805—14: 52. Um die Wende des Jahrhunderts bemerkt man also ein starkes Anwachsen. Gewiß hat die mildere Bestrafung sittlicher Vergehen viel dazu beigetragen; aber die Hauptgründe waren die laxere Auffassung, die sich in allen Volkstreffen verbreitete und der entsittlichende Einfluß der fortwährenden Kriege. Man muß dabei in Rechnung ziehen, daß die Strenge der Gesetze gemildert wurde, um den häufigen Kindsmord zu verhüten, und daß dieses Ziel erreicht worden zu sein scheint. —

Kinder wurden auch im 18. Jahrhundert nicht überall als ein Segen angesehen. Eine Mahnung aus dem Jahre 1770 richtet sich gegen die Unterdrückung des Kindersegens. Auch sollten die Brautleute beim Examen davor gewarnt werden.

Die roheren Sitten des Zeitalters lassen es als wahrscheinlich gelten, daß die Frauen sich häufig eine harte Behandlung gefallen lassen mußten. Der Vogt von Leiselheim wenigstens behauptete, daß die Weiber gepeitscht werden mußten. (1750).

#### 16. Das Begräbnis.

Kein Verstorbener sollte nach der erneuerten Kirchenordnung vor Ablauf von 24 Stunden nach seinem Tode begraben werden. Bei Beerdigung von Kindern wurde ein kurzer Sermon, bei der Bestattung von Konfirmierten eine Leichenpredigt\*) gehalten. Der Zweck dieser Predigt war die Erbauung der Zuhörer, nicht ein Totengericht. Doch wenn etwa ein Trunkenbold im Rausche starb, mußte der Pfarrer eine nachdrückliche Buß- und Strafpredigt halten. Die Kirchhöfe sollten rein und sauber gehalten und nicht als öffentliche Wege oder zur Viehweide benützt werden. Katholiken wurden mit Geläute und einem Sermon beerdigt,

\*) Um 1700 sprach der Pfarrer von Leiselheim u. a. über folgende Gegenstände: Frommer Seelen Sterbelust; die allertheuerste Ware (Seele); abgewogene irdische und fleischliche Hügel; der Mensch, ein mürber Schieferfelsen; der gläubige Spaziergang zum Vater; eine wohlgehärtete stahl- und eisenschte Christenseele; der alleredelste Sterbekittel; der hinfällige Menschenkürbis; die schönste stehende Jugendblume usw.